

Von: Mitarbeiterbüro [mailto:Mitarbeiterbuero@evlka.de]

Betreff: Erhoehung der Entgelte aufgrund des ADK-Beschlusses vom 26.08.2009

---

Landeskirchenamt Hannover  
Datum 11. September 2009  
- Mitarbeiterbüro -

Az.:

GenA 3200 III 21

Auskunft erteilt: Frau Bockisch

Durchwahl: 05 11 / 12 41 - 152

Fax: 05 11 / 12 41 - 769

[www.landeskirche-hannover.de](http://www.landeskirche-hannover.de)

An die Personalabteilungen  
der Kirchen(kreis)ämter und Verwaltungsstellen  
und die  
Comramo KID GmbH

---

BETR.: Erhöhung der Entgelte aufgrund des Beschlusses der Arbeits- und  
Dienstrechtlichen Kommission vom  
26. August 2009

Unsere E-Mail vom 28. August 2009

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben inzwischen aus Ihrem Kreise mehrfach die Anfrage erhalten, ob auch die Entgelte der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die ein Entgelt aus einer individuellen Zwischen- oder Endstufe erhalten, entsprechend erhöht werden. Dieses nehmen wir zum Anlass, Folgendes zu erläutern:

1. Weder im Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-L), noch in den Änderungstarifverträgen vom 01.03.2009 finden sich allgemeine ausdrückliche Regelungen dahingehend, dass durch die bei Tarifverhandlungen beschlossenen allgemeinen Entgelterhöhungen jeweils auch das Entgelt der Beschäftigten, die noch ein Entgelt aus der individuellen Zwischenstufe erhalten, entsprechend erhöht wird. In § 6 Abs. 4 Satz 5 TVÜ-L ist geregelt, dass sich die individuelle Endstufe um denselben Vomhundertsatz bzw. in demselben Umfang verändert wie die höchste Stufe der jeweiligen Entgeltgruppe.

Diese Regelung haben wir in die Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Bereich der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen und der beteiligten Kirchen aufgrund der 61. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 10.06.2008 und zur Regelung des Übergangsrechts (ARR-Ü-Konf) übernommen. Die entsprechende Regelung findet sich in § 6 Abs. 4 Satz 4 ARR-Ü-Konf. In Ziffer 6.3 der Durchführungsbestimmungen zur ARR-Ü-Konf ist hierzu erläutert, dass der Betrag der individuellen Endstufe dynamisch ist und er sich um denselben Vomhundertsatz bzw. in demselben Umfang verändert wie die höchste Stufe der jeweiligen Entgeltgruppe.

2. Nach den seit längerem vorliegenden Informationen und Rundschreiben der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) zur Neuregelung der Entgelte für die Tarifbeschäftigten und Auszubildenden aufgrund des Tarifabschlusses vom 01.03.2009 finden die vereinbarten Erhöhungen der Tabellenentgelte auch auf die Beschäftigten Anwendung, die ein Entgelt aus der individuellen Zwischenstufe erhalten. Auch das Entgelt aus einer individuellen Zwischenstufe wird danach um den Sockelbetrag von 40 EUR und anschließend um 3,0 v. H. erhöht.

Aus diesen Rundschreiben lässt sich nichts darüber entnehmen, dass die Beschäftigten, die Entgelt aus einer individuellen Zwischenstufe erhalten, trotz fehlender ausdrücklicher Regelung gegenüber den übrigen Beschäftigten anders behandelt werden sollen. Dieses würde auch einen Verstoß gegen den allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatz darstellen. Da in den Tarifverträgen bzw. Arbeitsrechtsregelungen geregelt ist, dass der Betrag der

individuellen Endstufe dynamisch ist, ergibt sich daraus erst recht, dass auch der Betrag aus der individuellen Zwischenstufe mit umfasst werden sollte und somit ebenfalls dynamisch ist.

3. Dementsprechend ist diese Frage weder von den Vertretern der Mitarbeiterverbände, noch der Dienstgeberseite in den Beratungen im Vorbereitungsausschuss der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission (ADK) und auch nicht in der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission thematisiert worden, zumal die Informationen und Rundschreiben des Landes Niedersachsen und der TdL schon seit längerem vorlagen.

4. Wir werden dieses mit den Vertretern der Mitarbeiterverbände in der nächsten Sitzung des Vorbereitungsausschusses der ADK ansprechen und Sie anschließend weiter informieren.

Da bis zum 10.09.2009 noch nicht alle einwendungsberechtigten Stellen auf ihre Einwendungen gegen den Beschluss der ADK vom 26.08.2009 verzichtet haben und der Beschluss somit noch nicht rechtskräftig ist, werden die erhöhten Entgelte und die Einmalzahlungen nicht im September an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausgezahlt.

Über eine Auszahlung im Oktober werden wir Sie rechtzeitig informieren und Ihnen außerdem noch weitere Hinweise und Erläuterungen zur Verfügung stellen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrage:  
S. Bockisch

-- Susanne Bockisch  
Landeskirchenamt der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers  
Mitarbeiterbüro  
Rote Reihe 6  
30169 Hannover  
Telefon: 0511/1241-152  
Telefax: 0511/1241-769  
[www.landeskirche-hannover.de](http://www.landeskirche-hannover.de)